

- (4) Die Fakultät ist berechtigt, Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichtter hinzuzuziehen. Diese Berichtter sind berechtigt, an den weiteren Habilitationsverfahren beratend teilzunehmen.
- (5) Aufgrund der abgegebenen Gutachten beschließt die Fakultät über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

### § 7

#### Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Bewerber zwei Wochen vor dem Termin das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit und benachrichtigt den Rektor.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag ist hochschulöffentlich. Der Dekan lädt hierzu die Mitglieder der Fakultät ein und verständigt die Fachbereiche.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema des angestrebten Lehrgebiets behandeln, etwa eine Stunde dauern und muß hohen Ansprüchen genügen.
- (4) Im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter der Leitung des Dekans mit dem Bewerber ein etwa einstündiges Kolloquium statt, an dem neben den Berichttern auch die übrigen Mitglieder der Fakultät teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand seines Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, daß er auch mit anderen Problemen seines Fachgebiets hinreichend vertraut ist.